BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN
TELEFON (071) 21 31 11 LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 23. August 1982

Gemeinderat Lütisburg
9231 Lütisburg-Dorf

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
sehr geehrte Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Oberdorf mit besonderen Vorschriften: Aenderung vom 19. Juli 1982

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 70.--.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

elg. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilagen:
- Planungserlass
- Einzahlungsschein

Kopie an:
- Planungsamt und RF/BD